

RS OGH 1994/7/14 1Ob506/94, 1Ob246/12a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1994

Norm

ABGB §824

Rechtssatz

Voraussetzung des Anspruchs ist, dass der Erbschaftsbesitzer die Verwendung auf Kosten seines eigenen Vermögens (also ohne Verringerung der Substanz des Nachlassvermögens) gemacht hat; Aufwendungen des gutgläubigen Erbschaftsbesitzers zum Zweck der Fruchtziehung kommen als ersatzfähige Aufwendungen nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 506/94
Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 506/94
Veröff: SZ 67/127
- 1 Ob 246/12a
Entscheidungstext OGH 31.01.2013 1 Ob 246/12a
nur: Voraussetzung des Anspruchs ist, dass der Erbschaftsbesitzer die Verwendung auf Kosten seines eigenen Vermögens (also ohne Verringerung der Substanz des Nachlassvermögens) gemacht hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0017985

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at